

Einsicht in die Patientenakte seit November 2012

Im November 2012 wurde das BGB durch das 'Gesetz zur Verbesserung der Patientenrechte' ergänzt.

Der interessante Paragraph für die Einsicht in die Patientenakte ist §630g:

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) [...]

Besagter Paragraph macht es sehr einfach, auch eine psychiatrische Patientenakte einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.

Bisher anscheinend ungeklärt ist, was passiert, wenn tatsächlich mal eine Klinik wagt mit "erheblichen therapeutischen Gründen" zu argumentieren.

Pro Seite dürfen je nach Aufwand (Fertigung der Kopien) maximal 50 Cent verlangt werden (Richtwert 30-50 Cent); der weitere Arbeitsaufwand (Heraussuchen der Akten etc.) kann nicht berechnet werden (vgl. AG Düsseldorf, 7. 11. 2003: 23 C 11795/03; AG Frankfurt 16.10.1998: 30 C 1340/98; OLG Köln, 12.11.1981: 7 U 96/81).